

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-51, jl-bö

Datum
27.02.2024

Neureglung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand; Nichtbeanstandungsregelung zum Vorsteuerabzug in 2022 im Zusammenhang mit der Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2b UStG

Kurzfassung:

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde kurzfristig der Anwendungszeitraum des alten Umsatzsteuerrechts für jPöR auf 2023 und 2024 verlängert. Ein Bund-Länder-Beschluss regelt nun, wie damit zu verfahren ist, wenn eine jPöR in 2022 für Leistungen den Vorsteuerabzug unter der ursprünglichen Annahme geltend gemacht hat, dass die Leistung in 2023 erstmals für umsatzsteuerpflichtige Umsätze verwendet wird, jedoch die Leistung aufgrund des längeren Übergangszeitraums weiterhin dem nichtsteuerbaren Bereich zuzuordnen ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

u.a. mit [E-Mail Rundschreiben vom 07.12.2022](#) hatten wir Sie über den kurzfristig beschlossenen verlängerten Übergangszeitraum zur Anwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechts für jPöR für die Jahre 2023 und 2024 im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 informiert. Aufgrund der Kurzfristigkeit bzw. mangelnden Vorhersehbarkeit dieser Verlängerung wurden u. a. temporäre Billigkeitsregelungen für einen unberechtigten Steuerausweis nach § 14c UStG initiiert, über die wir mit [E-Mail-Rundschreiben vom 03.02.2023](#) informiert hatten.

Auf Bund-Länder-Ebene wurde nun erörtert, wie zu verfahren ist, wenn eine jPöR in 2022 für bestimmte Leistungen den Vorsteuerabzug geltend gemacht hat unter der Annahme, dass die Leistung in 2023 erstmals für umsatzsteuerpflichtige Umsätze verwendet wird, die Leistung aufgrund des genutzten längeren Übergangszeitraums jedoch dem nichtsteuerbaren Bereich zuzuordnen ist.

Auf unsere diesbezügliche Anfrage an das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF) teilte uns dies mit Datum vom 22.02.2024 u. a. Folgendes mit:

„[...] Zu Ihrer Frage hinsichtlich der Nichtbeanstandungsregelung zum Vorsteuerabzug: Wie sich bereits aus dem Mitgliederrundschreiben des SSG ergibt, handelt es sich hier um eine auf Bund-Länder-Ebene abgestimmte Auffassung, [...]. Im Original lautet der Beschluss:

„Wurde von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts der Vorsteuerabzug berechtigterweise für eine bis zum 16. Dezember 2022 bezogene Leistung ausgeübt, für die im Zeitpunkt des Leistungsbezugs beabsichtigt war, sie erstmalig für vorsteuerunschädliche Ausgangsleistungen unter Geltung von § 2b UStG nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2025 zu verwenden und stellt sich diese beabsichtigte Verwendung aufgrund der erst nachträglich bekannt gewordenen und kurzfristig erfolgten Verlängerung des Optionszeitraums in § 27 Absatz 22a UStG durch das Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 als unzutreffend heraus, wird es nicht beanstandet, wenn der geltend gemachte Vorsteuerabzug bestehen bleibt und aufgrund einer tatsächlichen erstmaligen Verwendung der Eingangsleistung ausschließlich für nichtunternehmerische Zwecke keine endgültige Entnahme i. S. d. § 3 Absatz 1b Nummer 1 UStG besteuert wird. Da die Leistung erstmalig jedoch ausschließlich für nichtunternehmerische/nichtwirtschaftliche Tätigkeiten i. e. S. verwendet wird, obwohl die Verwendung der Leistung im Zeitpunkt des Bezugs (teilweise) für vorsteuerunschädliche Zwecke beabsichtigt war, ist die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Absatz 9a Nummer 1 UStG vorzunehmen. Erhöht sich später der Anteil der Verwendung für unternehmerische Zwecke, ist der Vorsteuerabzug unter den weiteren Voraussetzungen des § 15a UStG einer späteren Berichtigung zugänglich (Rz. 63 des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2016, BStBl I S. 1451).“

Zum Hintergrund verwies das MF ergänzend auf Folgendes:

„[...] Für den Vorsteuerabzug kommt es darauf an, ob eine Eingangsleistung zur Erzielung vorsteuerunschädlicher Ausgangsumsätze verwendet wird bzw. ob eine solche Verwendung im Zeitpunkt des Leistungsbezugs beabsichtigt ist. Da die jPöR davon ausgegangen sind, dass ab 1. Januar 2023 die Neuregelungen zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand anzuwenden sind, haben sie auch ihre Eingangsleistungen unter diesem Blickwinkel beurteilt. Wenn und soweit die Eingangsleistungen erstmalig ab dem 1. Januar 2023 (also ab Anwendung der Neuregelungen zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand) zur Erzielung vorsteuerunschädlicher Ausgangsumsätze verwendet werden sollten, haben sie einen Vorsteuerabzug geltend gemacht (Rz. 65 des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2016).

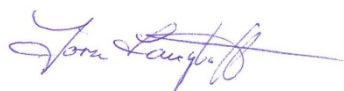
Seit dem 16. Dezember 2022 steht fest, dass die Übergangsregelung für die Anwendung der Neuregelungen zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand um zwei weitere Jahre verlängert wird. Wenn eine jPöR nun die bisher geltenden Regelungen weiterhin anwendet, sind u. U. eigene Ausgangsleistungen nicht vorsteuerunschädlich, sondern vorsteuerschädlich, weil die jPöR eben nicht als Unternehmer, sondern weiterhin nichtunternehmerisch tätig ist. Theoretisch hätte das zur Folge, dass der jPöR für die vor 2023 bezogenen und zunächst für nichtunternehmerische Tätigkeiten verwendeten Eingangsleistungen kein Vorsteuerabzug zusteht.

Die jPöR hätten allerdings auch die Möglichkeit, den Vorsteuerabzug für das Kalenderjahr des Leistungsbezugs zu berichtigen und die Vorsteuerbeträge zurückzuzahlen.

Als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG einer sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellt ist die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, ... Bemessungsgrundlage für eine unentgeltliche Wertabgabe sind nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG die bei der Ausführung dieser Umsätze entstandenen Ausgaben, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Zu diesen Ausgaben gehören auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts, soweit das Wirtschaftsgut dem Unternehmen zugeordnet ist und für die Erbringung der sonstigen Leistung verwendet wird. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindestens 500 Euro, sind sie gleichmäßig auf einen Zeitraum zu verteilen, der dem für das Wirtschaftsgut maßgeblichen Berichtigungszeitraum nach § 15a UStG entspricht.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff